

LANDESHAUPTSTADT DRESDEN

BESCHLUSSAUSFERTIGUNG

Stadtrat (SR/024/2021)

Sitzung am: 22.04.2021

Beschluss zu: V0830/21

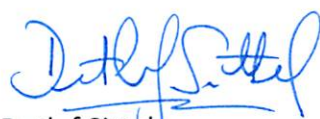
Gegenstand:

Änderungsverordnung zur Verordnung der Landeshauptstadt Dresden über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonntagen aus besonderem Anlass im Jahr 2021

Beschluss:

Der Stadtrat beschließt die Änderungsverordnung zur Verordnung der Landeshauptstadt Dresden über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonntagen aus besonderem Anlass im Jahr 2021.

Dresden, 03. MAI 2021



Detlef Sittel
Vorsitzender



**Änderungsverordnung zur Verordnung
der Landeshauptstadt Dresden vom 15. Oktober 2020
über das Offenhalten von Verkaufsstellen
an Sonntagen aus besonderem Anlass im Jahr 2021**

Vom 23.04.2021

Aufgrund von § 8 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit § 8 Abs. 3 des Gesetzes über die Ladenöffnungszeiten im Freistaat Sachsen (SächsLadÖffG) vom 1. Dezember 2010 (SächsGVBl. S. 338), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 5. November 2020 (SächsGVBl. S. 589) wird die Verordnung vom 15. Oktober 2020 über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonntagen aus besonderem Anlass im Jahr 2021 geändert:

§ 1

§ 1 wird um folgenden Satz 2 ergänzt:

Im Stadtbezirk Altstadt dürfen am Sonntag, den 22. August 2021 in der Zeit von 12 bis 18 Uhr alle Verkaufsstellen anlässlich des „Dresdner Stadtfestes“ geöffnet sein.

§ 2

Diese Änderungsverordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft und gilt bis zum 31. Dezember 2021.

Dresden, 03. MAI 2021



Dirk Hilbert
Oberbürgermeister
der Landeshauptstadt Dresden

Detlef Sittel
Erster Bürgermeister



Hinweis gemäß § 4 Abs. 4 Satz 4 SächsGemO:

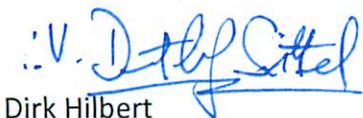
Sollte diese Verordnung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sein, gilt sie ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Verordnung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Verordnung verletzt worden sind,
3. die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 benannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Jahresfrist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Dresden, 03. MAI 2021



Dirk Hilbert
Oberbürgermeister
der Landeshauptstadt Dresden

Detlef Sittel
Erster Bürgermeister

